

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion R. Lange, Ems.

Nr. 162

Diez, Donnerstag den 15. Juli 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. Vom 8. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht Petroleum darf bei Verkäufen von 100 Kilogramm und mehr 30 Mark nicht übersteigen.

Der Preis gilt für Lieferung von einem deutschen Lager oder von der deutschen Grenze ab. Uebernimmt der Verkäufer das Zurollen nach dem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 1 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Kesselwagen schließt der Höchstpreis die Vergütung für die leihweise Ueberlassung des Kesselwagens ein; jedoch darf für einen die Zeit von 48 Stunden überschreitenden Aufenthalt des Wagens auf der Empfangsstation eine Vergütung berechnet werden.

Ferner darf berechnet werden:

1. für die käufliche Ueberlassung von Holzfässern eine Vergütung bis zu 4,50 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums; wird der Rückkauf des Fasses vereinbart, so darf der Rückkaufspreis nicht geringer sein als 2,75 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht;
2. für die leihweise Ueberlassung von Eisenfässern eine Vergütung bis zu 1 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums und, wenn die Fässer nicht binnen zwei Monaten nach der Lieferung zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung von 1 Mark für jedes Faß und jeden weiteren angefangenen Monat;
3. für Füllen von Gebinden des Käufers eine Vergütung bis zu 50 Pfennig für je 100 Kilogramm Reingewicht.

§ 2.

Bei Verkäufen von weniger als 100 Kilogramm darf der Preis für je 1 Liter Petroleum bei Lieferung vom Lager oder Laden des Verkäufers ab 32 Pfennig, bei Lieferung in das Haus des Käufers 34 Pfennig nicht übersteigen.

Für die Ueberlassung und das Füllen von Behältnissen darf eine Vergütung nicht berechnet werden.

§ 3.

Wird Petroleum im Großhandel (§ 1) nach Maß oder im Kleinhandel (§ 2) nach Gewicht verkauft, so wird für die Anwendung der §§ 1 und 2 eine Menge von 100 Kilogramm einer solchen von 125 Litern gleichgestellt.

§ 4.

Die Höchstpreise (§§ 1, 2) gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 5.

Unter Petroleum werden die nach der Abdestillation von Naphtha (Benzin) übergehenden flüssigen Erdölprodukte mit einem Flammpunkt von mindestens 21 Grad verstanden, die sich zu Leuchtzwecken, d. h. zum Brennen auf handelsüblichen Petroleumlampen eignen.

Die Vorschriften der Verordnung finden Anwendung auf Schwebbenzin (Terpentinölerjaß) sowie auf Mischungen, die zu Leuchtzwecken (Abf. 1) geeignet sind, sofern in ihnen Petroleum enthalten ist.

§ 6.

Unter Berücksichtigung der von den Landeszentralbehörden zu beschaffenden Bedarfsnachweisungen kann der Reichskanzler die Grundzüge bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. Er erläßt die zur Durchführung der Verteilung erforderlichen Anordnungen.

Wer den vom Reichskanzler getroffenen Anordnungen zuwider Petroleum abgibt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen.

Die §§ 2, 4, 5 u. 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) finden entsprechende Anwendung.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1915, die Vorschrift des § 6 mit dem Tage der Verkündung der Verordnung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Ges.-Nr. I. A. Ie 6628.

I. A. IIIe 11505.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Bekanntmachung.

Frachtermäßigung für Fleisch und Schlachtvieh.

An die Herren Regierungs-Präsidenten pp.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat unter dem 15. d. Mts. angeordnet, daß die in den Ausnahmetarifen

- a) für frisches, nicht zubereitetes Fleisch sowie frisches Blut zum Verbrauch im Inlande,
- b) für zubereitetes (geräuchertes, gepökeltes) Fleisch zum Verbrauch im Inlande und
- c) für zur Schlachtung im Inlande bestimmte Tiere in Wagenladungen

vorgeesehenen Frachtvergünstigungen von 20 Prozent (Ausnahmetarif zu a und b) und 30 Prozent (Ausnahmetarif zu c) für Sendungen an Gemeindebehörden, gemeinnützige Organisationen und gewerbliche Unternehmer unter den gleichen Bedingungen wie bisher auf 50 Prozent für Sendungen aus dem Auslande auf Widerruf, längstens bis 31. Dezember d. Js. erhöht werden.

Ich erlaube, dies zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.

gez. Küster.

J.-Nr. 7087 II.

Diez, den 9. Juli 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. I. 5263.

Diez, den 12. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Den Artilleriedepots sind teils mit der Post, teils mit der Eisenbahn aus dem Felde stammende Blindgänger und sonstige scharfe Artilleriegeschosse in beschädigtem Zustande überandt worden, die anscheinend an irgend einer Stelle von Behörden angehalten oder sonst gefunden worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß jedes Bewegen und Aufnehmen scharfer Artilleriemunition und von Blindgängern oder ihre sonstige Behandlung durch Nichtfachverständige äußerst gefährlich ist.

Wo solche Geschosse angetroffen werden, sind sie an Ort und Stelle zu belassen, während das Artilleriedepot in Coblenz in Kenntnis zu versetzt wird.

Dieses wird das weiterhin Erforderliche veranlassen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Betr. Herausgabe von Brotbüchern.

Die Gültigkeit der Brotbücher für die Zeit vom 28. Juni bis 25. Juli d. Js. läuft am Sonntag, den 25. d. Mts. ab. Die etwa bis dahin noch nicht verwendeten Brotscheine verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Wie auf dem Ausdruck der Umschlagseite der Brotbücher zu ersehen ist, hat der Umtausch unter Vorlage der alten Brotbücher in den Tagen vom 19. bis 24. Juli d. J. zu erfolgen.

Die diesbezüglich von den Ortspolizeibehörden erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 5276.

Diez, den 13. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Die f. Rt. unter dem Rindviehbestande der Frau Philipp Wilhelm Schwenk Ww. zu Niederneihen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die Gehöftsperrre ist aufgehoben.

Der Landrat.
J. B.

Simmermann.

W. I. 1334/6. 15. R.-M.-M.

Ausführungs-Bestimmung

zu der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung unversponnener Schafswollen.

Unter § 2, Absatz 1, Ziffer II der Bekanntmachung, sowie unter Ziffer II der Meldescheine für unversponnene Schafswollen, fallen außer rohweißen, auch alle farbigen und aus verschiedenfarbigen Wollen zusammengesetzten Wollpartien.

Frankfurt (Main), den 8. Juli 1915.

Stellv. Generalkommando
18. Armeekorps.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 14008/6235.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1915.

Betr.: Verkauf von Waffen und Munition.

Verordnung.

Die Verordnung des Generalkommandos vom 4. August 1914 betr. den Handel mit Waffen und vom 13. März 1915 betr. Bestandsaufnahme von Schusswaffen und Munition bei Händlern (III b Nr. 5358/2437), sowie die auf Grund dieser Verordnungen erteilten besonderen Genehmigungen zum Verkaufe von Waffen und Munition werden aufgehoben.

An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

Der Verkauf von Waffen und Munition ist nur an Militärpersonen, öffentliche Beamte und an solche Personen gestattet, die eine schriftliche Erklärung der Ortspolizeibehörde vorzeigen, daß der Verkauf an sie unbedenklich ist.

Die Erklärung muß Art und Anzahl bezw. Menge der zu kaufenden Gegenstände angeben.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Betr.: Vertrieb von Reiseführern und Karten.

Bekanntmachung.

Für den Vertrieb von Reiseführern und Karten hat das Kriegsministerium weiter folgende Bestimmungen erlassen, die im Anschluß an die Bekanntmachung des Generalkommandos vom 16. April d. J. — III b 7874/3576 — hiermit zur Kenntnis gebracht werden:

Um den Firmen des Karten- usw. Vertriebs entgegen zu kommen, werden für das neutrale Ausland große Wandkarten von Europa in kleineren Maßstäben als 1:100 000, Schulatlanten und Globen, die bis zum 2. 4. 15. bereits bestanden haben, freigegeben.

Ebenso dürfen Zeitungen, Zeitschriften und Zeitchroniken mit Kartenstizzen ausgeführt werden, wenn die Beschreibung der betreffenden Gegenden keine Angaben enthält, deren Kenntnis unsern Gegnern von militärischem Nutzen sein kann. Truppen- und Befestigungseinzeichnungen sind selbstverständlich verboten.

Ferner wird erläuternd bestimmt:

Im Inland ist außerdem gestattet innerhalb des Schutzkreises von 100 km an den Grenzen der unmittelbare Verkauf von Karten in den Maßstäben von 1:1 bis 1:100 000 aussch. sowie von Reiseführern an Truppenteile, Militär-, Reichs- und Staatsbehörden und an die Stadtverwaltungen sowie die Verwaltungen von Hochschulen und höheren Lehranstalten. Alle übrigen Kommunalbehörden und die mittleren und die niederen Schulen können schriftlich durch befähigende Vermittelung ihrer vorgesetzten Zivilbehörde bei dem zuständigen königlichen Oberkommando in den Marken oder stellv. Generalkommando einen Erlaubnisschein zum Bezug der verbotenen Karten usw. in geringer Zahl beantragen.

Das königliche Oberkommando in den Marken und die stellvertretenden Generalkommandos sind berechtigt, ausnahmsweise einzelnen reichsdeutschen Persönlichkeiten, die ihre Zuverlässigkeit einwandfrei nachweisen können, ebenfalls den vorher erwähnten Erlaubnisschein zu bewilligen.

XVIII. Armee Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 13717/6152.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1915.

Betr.: Verbot der Ausfuhr von Pferden.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. Mai 1915 (Ia III b Nr. 4225) und 3. Mai 1915 (Ia III b Nr. 9530/4289) bestimme ich mit Zustimmung des stellv. Generalkommandos 11. Armee Korps:

Aus den Kreisen Hersfeld, Hünfeld, Marburg, Kirchhain, Ziegenhain und Biedenkopf dürfen Pferde nur in den Bereich des 18. Armee Korps ausgeführt werden.

Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

Die vorstehende Bekanntmachung sowie die Bekanntmachungen vom 1. und 3. Mai 1915 gelten nicht für solche Ankäufer von Pferden, die einen von der Remonte-Inspektion neu ausgestellten Erlaubnisschein besitzen und beziehen sich nicht auf Fohlen bis zu 1/2 Jahre.

XVIII. Armee Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 19. d. Mts., nachmittags, wird der Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins hier selbst auf meine Veranlassung hin im Saale des Gasthaus Stoll, am Marktplatz in Diez, den Gebrauch der einfachen Kochtöpfe und des Kochbentels im Haushalte vorführen.

Indem ich hierauf hinweise, erlaube ich die Herren Bürgermeister der Nachbargemeinden von Diez auf diese Vorführung in ihren Gemeinden in geeigneter Weise aufmerksam zu machen und darauf hinzuwirken, daß einige Frauen, von denen zu erwarten steht, daß sie die gewonnenen Kenntnisse an ihren Wohnorten zweckmäßig verwerten und weiterverbreiten, der Vorführung beizubohnen.

Der Vorsitzende

des vereinigten Komitees der unter dem Roten Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.

Duderstadt.

Nr. 5684.

Diez, den 13. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Das stellv. Generalkommando des 8. Armee Korps in Coblenz hat eine Bestandsaufnahme der Heuvorräte angeordnet.

Diese Aufnahme hat nach folgenden Gesichtspunkten stattzufinden:

Die Aufnahme gibt den Heubestand am 15. Juli 1915 an und zwar altes Heu und Heu neuer Ernte getrennt.

Zu erheben ist mit möglichster Genauigkeit der gesamte Vorrat und, gesondert davon, der eigene Bedarf der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Ziffern, besonders auch die des Bedarfes, werden zu überprüfen sein.

Die Angaben sind mir ortschaftsweise zusammenzustellen bis spätestens zum 20. d. Mts. zu machen.

Eine Nennung der einzelnen Besitzer ist nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

Nr. 1644.

Königsberg, den 22. Mai 1915.

Bekanntmachung.

Seit dem August d. J. tobt der Krieg in Ostpreußen und an unseren Grenzen. Tausende unserer Krieger durchzogen den Landstrich von der Weichsel bis zur Memel. Tausende von Verwundeten und Erkrankten mußten erquickt und gepflegt werden. Als der Feind unsere blühende Provinz überflutete, galt es mitzuarbeiten an der Versorgung der Flüchtlinge, und jetzt müssen wir helfen, die Not der Heimkehrenden zu lindern. Dankbar haben wir die Teilnahme aller Gaue des Deutschen Reiches empfunden. Dank der reichen Spenden sind wir in der Lage, unseren notleidenden Landsleuten wirksam zu helfen. Aber es fehlt uns an Mitteln zur weiteren Fortführung der Kriegseinrichtungen. Die zahlreichen Erfrischungsstellen und Lazarette beanspruchen unsere Kräfte nach wie vor aufs äußerste. Dauert der Krieg nur noch einige Zeit, so sind unsere Geldmittel und die des Provinzialvereins vom Roten Kreuz bald ganz erschöpft. Schon jetzt können wir Reservereize und Vereinslazarette nicht mehr ausreichend mit Erfrischungen (Zigarren, Zigaretten, Schokolade, Gemüsekonserven, Wein u. a.) versorgen. Aus unserer schwer heimgesuchten Provinz erhalten wir naturgemäß nur noch geringe Spenden. Das Zentralkomitee vom Roten Kreuz und der Hauptvorstand des Vaterländischen Frauenvereins in Berlin haben uns zwar nach Kräften unterstützt. Da aber die Mittel dieser Zentralorgane beschränkt sind, so können

wir eine ausreichende Hilfe von ihrer Seite nicht mehr erwarten.

Wir wenden uns daher an die Landes- und Provinzialorganisationen der vom Kriege weniger in Anspruch genommenen Gebiete unseres Vaterlandes mit der herzlichsten Bitte, uns aus ihren Mitteln Beihilfe zukommen zu lassen, damit wir uns der Fürsorge für die Truppen und Verwundeten in gleichem Umfange wie bisher widmen können. Die Geldspenden bitten wir, an unser Büro, hier, Jakobstraße 8, die Liebesgaben für Lazarette aber an unsere Sammelstelle hier, Werfthalle zu senden.

Provinzialverband der Vaterländischen Frauenvereine in der Provinz Ostpreußen.

gez. Frau v. Batocki-Bledau, Vorsitzende des Provinzialverbandes der Vaterländischen Frauenvereine.

gez. Dr. Graf v. Keyerlingk, Schriftführer des Provinzialverbandes und stellw. Vorsitzender des Provinzialvereins vom Roten Kreuz.

Nichtamtlicher Teil.

Die Armenier.

W.W. Konstantinopel, 12. Juli. (Nichtamtlich.) Ein am 19. Juni in der Gazette de L'Asie veröffentlichter Artikel behauptet, die osmanische Regierung leihe den gegen die in der Türkei lebenden Armenier begangenen Ausschreitungen ihren Schutz. Die Ausschreitungen beständen häufig in Mordtaten. Derselbe Artikel stellt die Teilnahme von 50 000 Armeniern am Kriege fest, darunter 10 000 Freiwilligen, die auf russischer Seite ständen und ihr Blut für die Sache der Alliierten opferten. Die Agence Milli erklärt dazu: Diejenigen, die von unseren Feinden bezahlt sind, wenden immer wieder die gleichen nichtswürdigen Mittel an. Wir halten es für unnütz, solche Sinnlosigkeiten zu dementieren, wir fragen indessen, wie die feindlichen Zeitungen die Handlungsweise ihrer Landesleute bezeichnen würden, die sich gegen ihr Vaterland erheben, zum Feinde übergehen und ihre im Heere des Vaterlandes verbliebenen Brüder bekämpfen. Das ist der Fall bei diesen Armeniern, die als Helden und Märtyrer gefeiert werden, während sie selber Ursache und Mittel grausamer Verbrechen sind, die von ihnen und ihren Religionsgenossen an der muslimanischen Bevölkerung unserer östlichen Provinzen begangen werden. Die osmanische Regierung geht mit großer Umsicht vor, um jeden Schuldigen nach dem Gesetz zu bestrafen und erstreckt ihren wohlwollenden Schutz auf alle ehrlichen und friedlichen in der Türkei lebenden Christen, von denen eine große Anzahl in den Reihen der türkischen Armee tapfer kämpft. Wir stellen mit tiefer Beachtung fest, daß unseren zynischen Feinden alle Waffen recht sind. Sie besitzen die Niedrigkeit, uns unter Umkehrung der Wahrheit Untaten zuzuschreiben, welche die Russen im Kaukasus und in Persien täglich begehen.

Der Luftkrieg.

W.W. Budapest, 12. Juli. (Nichtamtlich.) Wie U. E. meldet, erschien am Sonntag morgen ein feindliches Flugzeug über Neufain und warf in der Nähe der Eisenbahnbrücke eine Bombe ab, die nur einen leeren Eisenbahnwagen leicht beschädigte. Zu einem weiteren Angriff hatte der Flieger keine Gelegenheit mehr, da die Truppen ihn unter Feuer nahmen und mit gut gezielten Schüssen zum raschen Abstieg zwangen.

Der Handelskrieg in Ostasien.

W.W. Paris, 12. Juli. (Nichtamtlich.) Der Temps druckt Ausführungen aus der Schanghai Zeitung Echo de Chine ab über den deutschen Handel in China. Das Blatt erklärt, in China seien scharfe Maßnahmen getroffen, um jeden Verkehr zwischen deutschen und französischen Firmen zu unterdrücken. Diese Maßnahmen schädeten den französischen Kaufleuten ziemlich. Man hoffe den Ausfall durch den Geschäftsverkehr mit Europa wett zu machen. Die englische Handelskammer in Schanghai wolle dieselben Maßnahmen durchführen. Die japanischen Geschäftshäuser seien aufgefordert worden, sich der antideutschen Bewegung anzuschließen, jedoch werde Japan sich wahrscheinlich ablehnend verhalten, da für die japanischen Unternehmungen aus dem Boykott der deutschen Firmen ein überaus großer Schaden entstehen würde. In Japan sei eine große Zahl von deutschen Kaufleuten ansässig, deren Häuser nach dem Kriege einen großen Aufschwung nehmen würden. Durch den Boykott würde die Wiederaufnahme der geschäftlichen Beziehungen nach dem Kriege sehr erschwert werden und großer finanzieller Schaden entstehen.

Standesamt Bad Ems.

In die Register wurden im Monat Juni eingetragen: 5 Geburten (4 Knaben und 1 Mädchen), 2 Kriegs-Ehebeschleungen und folgende Sterbefälle:

- Juni 4. Die Ehefrau des Invaliden-Renten-Empfängers Wilhelm Heuchemer, Katharina Walsburga geb. Vetter in Bad Ems, 55 Jahre alt,
- Juni 8. Der Invaliden-Renten-Empfänger Johann Theodor David Simon in Bad Ems, 76 Jahre alt.
- Juni 13. Der Invaliden-Renten-Empfänger Nikolaus Labonte von Arzbach, 56 Jahre alt.
- Juni 13. Die Paula Goebel in Bad Ems, 49 Jahre alt.
- Juni 13. Die Ehefrau des Gastwirts Georg Anton Henninger, Katharina geb. Schmidt von Rahau, 46 Jahre alt.
- Juni 19. Der Karl Josef Antonius Gerner, 2 Jahre alt, Sohn des Tagelöhners Karl Gerner in Bad Ems.
- Juni 22. Der Invaliden-Renten-Empfänger Arnold Schröder in Bad Ems, 33 Jahre alt.
- Juni 24. Der Knecht Joseph Bommelweg in Bad Ems, 80 Jahre alt.

Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

- Am 8. Febr. Der Kellner Paul Alfred Gohe, 27 Jahre alt, zuletzt wohnhaft in Bad Ems, geboren in Meerane.
- Am 1. Juni. Der Spengler Wilhelm Georg Schmidt, 25 Jahre alt, zuletzt wohnhaft in Bad Ems, geboren in Bad Ems.
- Am 5. März. Der Grubensteiger Ernst Ludwig Heidersdorf, 27 Jahre alt, geboren und zuletzt wohnhaft in Bad Ems.
- Am 17. Mai. Der Friseur Ferdinand Bad, 34 Jahre alt, geboren und zuletzt wohnhaft in Bad Ems.
- Am 19. März. Der Kellner Wilhelm Heinrich Brand, 20 Jahre alt, geboren in Dausenau, zuletzt wohnhaft in Bad Ems.
- Am 15. März. Der Tagelöhner Friedrich Max Hahn, 20 Jahre alt, geboren und zuletzt wohnhaft in Bad Ems.

Holzverkauf. Oberförsterei Raxenelobogen.

Montag, den 19. Juli cr. vorm. 10 Uhr in der Gastwirtschaft von M. Bernhardt in Raxenelobogen. Schutzbezirk Ober-Raxenelobogen. Distr. 18 Frieborn, 20 Altesgraben, 23 Grauestein, 29 Steintopf, 34 Hüttenwald. Eichen: 3 St. = 7 Fhm. (40 — 49 Ctm. Dm.) 89 St. = 64 Fhm. (30 — 39 Ctm. Dm.) Schutzbezirk Raxenelobogen. Distr. 39 Ergenstein, 54 Lehn. Eichen: 7 St. = 4 Fhm. Buchen: 232 St. = 104 Fhm. 3 bis 5 Al. Die Buchenstämme dürfen im Walde zerschnitten, aufgespalten und aufgesetzt werden.